



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 28. April 2004

B+A 17/2004

Vertrag betreffend Plakatierung auf städtischen Grundstücken

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
24. Juni 2004

Übersicht

Die Stadt Luzern hat die Plakatierung auf städtischen Grundstücken freiwillig ausgeschrieben. Innert Frist hat die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern eine Offerte eingereicht. Die Offerte erfüllt sämtliche in der Ausschreibung festgelegten Kriterien, weshalb der Stadtrat der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern den Zuschlag erteilt und mit ihr den Vertrag betreffend Plakatierung an Reklameanschlagstellen auf Grundstücken der Stadt Luzern abgeschlossen hat. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat vom Grossen Stadtrat zum Abschluss des Konzessionsvertrages ermächtigt und einem allfälligen fakultativen Referendum gegen den Entscheid des Grossen Stadtrates nicht zugestimmt wird. Gemäss Vertrag betreffend Plakatierung auf Grundstücken der Stadt Luzern bezahlt die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern auf den Bruttoeinnahmen, welche sie aus der Nutzung des Rechts für die Plakatierung an den Reklameanschlagstellen erzielt, eine Abgabe von 46 % an die Stadt Luzern. Sie garantiert der Stadt Luzern eine Abgabe von mindestens Fr. 1'000'000.– pro Jahr. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Wesentlicher Inhalt des Vertrages	5
3 Zuständigkeit	7
4 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

2002 stand die Stadt Luzern mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft und der Plakanda AWI AG in Verhandlungen über einen gemeinsamen Vertrag. Darin war vorgesehen, dass die Allgemeine Plakatgesellschaft für das Recht, auf den Grundstücken der Stadt Luzern zu plakatieren, einen Teil ihrer Plakatstellen auf dem privaten Grund an die Plakanda AWI AG abgetreten hätte. Die Vertreter der Plakanda AWI AG hatten zum Vertragsentwurf und zu den vorgesehenen Kompensationsstellen bereits im Grundsatz zugestimmt, als sie mitten in den laufenden Vertragsverhandlungen und ohne die Stadt Luzern vorgängig zu orientieren an das Sekretariat der Wettbewerbskommission gelangten und u. a. folgende Anträge stellten: Es sei ein Vorabklärungsverfahren nach Art. 26 Kartellgesetz (KG) zu eröffnen, welches die Vergabepraxis der Stadt Luzern unter dem Gesichtspunkt von Art. 7 KG zu beleuchten habe. Die Stadt Luzern sei zum Abschluss eines Konsortialvertrags, eventualiter zur Durchführung eines Submissionsverfahrens zu verpflichten.

In der Folge hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission eine Vorabklärung eröffnet. Im Rahmen dieses Verfahrens konnte die Stadt Luzern lediglich zu den Anträgen der Plakanda AWI AG auf Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung nehmen. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission stellte im Schlussbericht fest, es würden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung durch die Stadt Luzern vorliege. Sie werde auf die Durchführung einer Untersuchung verzichten, wenn die Stadt Luzern eine öffentliche Ausschreibung durchführe. Die Stadt Luzern hat daher für die freiwillige Ausschreibung die Unterlagen erarbeitet. Eine gesetzliche Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung besteht nicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden dem Sekretariat der Wettbewerbskommission zugesandt, welches der Stadt Luzern mitteilte, nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sei es mit dem Inhalt und dem weiteren Vorgehen in Analogie zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 und der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 einverstanden.

Die freiwillige Ausschreibung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2003 publiziert. Die Clear Channel Plakanda Gruppe und die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern haben die Ausschreibungsunterlagen einverlangt. Mit Stellungnahme vom 30. Oktober 2003 verlangte die Clear Channel Plakanda Gruppe verschiedene Erläuterungen, welche mit Schreiben der Stadt Luzern vom 3. November 2003 abgegeben worden sind. Weitere Erläuterungen hat die Clear Channel Plakanda Gruppe nicht verlangt. Verhandlungen mit der Clear Channel Plakanda Gruppe waren in Analogie zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen verboten.

Das Angebot war bis 21. November 2003 beim Stab der Baudirektion einzureichen. Innert Frist hat die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern eine Offerte überbracht. Keine Offerte ging von der Clear Channel Plakanda Gruppe ein, weshalb sie ab dem Zeitpunkt der Offerteingabe nicht mehr am Vergabeverfahren beteiligt war. Am 24. November 2003 hat die Offertöffnung stattgefunden.

Gegen die freiwillige Ausschreibung hat die Clear Channel Plakanda Gruppe beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern die Beschwerde vom 19. November 2003 eingereicht. Das Verwaltungsgericht erteilte der Beschwerde vorläufig und im Hinblick auf einen möglichen Vertragsschluss mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft die aufschiebende Wirkung. Im Übrigen wurde die Vernehmlassung auf die Frage der Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungsrechts und der aufschiebenden Wirkung beschränkt. Gemäss Urteil vom 27. Februar 2004 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein. Das öffentliche Vergaberecht sei auf die angefochtene Ausschreibung der Stadt Luzern nicht anwendbar. Mit dem Urteil werde die vorläufig erteilte aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Weil die Offerte der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern sämtliche Kriterien erfüllt, erteilte ihr der Stadtrat mit StB 490 vom 28. April 2004 den Zuschlag. Der Stadtrat hat mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern den Vertrag betreffend Plakatierung an Reklameanschlagstellen auf Grundstücken der Stadt Luzern abgeschlossen. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat vom Grossen Stadtrat zum Abschluss des Konzessionsvertrages ermächtigt und einem allfälligen fakultativen Referendum gegen den Entscheid des Grossen Stadtrates nicht zugestimmt wird.

2 Wesentlicher Inhalt des Vertrages

Mit dem Vertrag betreffend Plakatierung erhält die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern das Recht, auf den Grundstücken der Stadt Luzern Reklameanschlagstellen gemäss Standortübersicht Bestand 03 und nach dem Umbau gemäss Standortübersicht Projekt 03 zu erstellen. Der etappenweise Umbau der heutigen Reklameanschlagstellen zum Zustand gemäss Konzept geht auf Kosten der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern. Die Plakatierung ist nach der

Konzeptgrundlage 03 vorzunehmen. Diese Konzepte hat Herr Hans Ulrich Imesch, Institut für ganzheitliche Gestaltung, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern erarbeitet. Die Konzepte waren in den Ausschreibungsunterlagen enthalten und bilden integrierende Bestandteile des Vertrages.

Die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern bezahlt an die Stadt Luzern auf den Bruttoeinnahmen, welche sie aus der Nutzung des Rechts für die Plakatierung an den Reklameanschlagstellen erzielt, eine Abgabe von 46 %. Sie garantiert der Stadt Luzern eine Abgabe von mindestens Fr. 1'000'000.– pro Jahr. Aus dem heute gültigen Vertrag vom 8. März 1989 erzielt die Stadt Luzern jährliche Einnahmen von rund Fr. 700'000.–.

Der Aushang für Plakate im Format F 4 wird vorwiegend von der Kultur, dem lokalen Gewerbe, der Politik und für lokale Sportanlässe genutzt. Die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern verpflichtet sich, für den Aushang eines Plakates im Format F 4 während 14 Tagen maximal Fr. 43.80 zu verlangen. Eine Anpassung des Preises auf über Fr. 43.80 muss vom Stadtrat genehmigt werden.

Für kulturelle Institutionen und Anlässe verpflichtet sich die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern, kostenlos (inkl. MWST) oder zu vergünstigten Konditionen Anschläge durchzuführen. Im Minimum 3'000 F4-Plakatansschläge pro Jahr hat die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern kostenlos vorzunehmen. Die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern verpflichtet sich, unentgeltlich ein Netz von speziellen Litfasssäulen für Kulturplakate zu betreiben. Diese stehen einerseits für den bezahlten kulturellen Aushang und andererseits für die unentgeltlichen kulturellen Aushänge zur Verfügung. Die bestehenden Litfasssäulen werden einmal während der Vertragsdauer auf Kosten der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern ersetzt. Das Design der neuen Litfasssäulen ist mit dem Stadtarchitekten abzusprechen und hat dem heutigen Corporate Design der Stadt Luzern zu entsprechen.

Im Weiteren stellt die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern vor Wahlen und Abstimmungen den Parteien und Gruppierungen die notwendigen permanenten oder temporären Flächen zur Verfügung. Für die Plakatierung der politischen Parteien und Gruppierungen gewährt die Plakatfirma auf dem jeweils gültigen Tarif für die Plakate im Format F 4 einen Rabatt von 10 % und von 25 % auf allen übrigen Formaten. Die Allgemeine Plakatgesellschaft stellt der Stadt Luzern für städtische, kulturelle und sportliche Anliegen temporäre Stellen zur Verfügung und nimmt in städtischen Anliegen den Anschlag auf den temporären Stellen unentgeltlich vor.

Bei den von der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern unentgeltlich zu erbringenden Leistungen handelt es sich um mehrwertsteuerpflichtige Naturalleistungen an Zahlungsstatt. Die der Stadt Luzern von der APG verrechnete Mehrwertsteuer übernimmt nebst den Konzessionsgebühren die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern. Die darauf wiederum anfallende Mehrwertsteuer trägt die Stadt Luzern. Die Naturalleistungen werden in der Rechnung der

Stadt Luzern im Abschnitt Benützung öffentlicher Grund, Konzessionsgebühren (Konto 4212.318.09), brutto ausgewiesen.

Der Vertrag betreffend Plakatierung auf Grundstücken der Stadt Luzern steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Stadtrat den Stadtrat zum Abschluss des Konzessionsvertrages ermächtigt und einem allfälligen fakultativen Referendum nicht zugestimmt wird. Wenn der Vertrag genehmigt ist, beginnt er am Ersten des nachfolgenden Monats zu laufen und endet 10 Jahre nach diesem Zeitpunkt. Wird der Vertrag durch den Eintritt des Vorbehalts aufgehoben, gilt der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern vom 8. März 1989 mit den Ausführungsbestimmungen und dem Zusatzvertrag betreffend Wartehallen an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln faktisch weiter, bis ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Im Übrigen wird auf den Vertragstext verwiesen.

3 Zuständigkeit

Gemäss Art. 69 lit. c Ziff. 17 Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 hat der Grosse Stadtrat den Stadtrat zum Abschluss von Konzessionsverträgen, wenn der Geschäftswert Fr. 2'000'000.– übersteigt, zu ermächtigen. Gemäss Art. 68 Ziff. 3 lit. c untersteht der Beschluss des Grossen Stadtrates dem fakultativen Referendum.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, ihn zum Abschluss des Vertrages mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern betreffend Plakatierung auf Grundstücken der Stadt Luzern zu ermächtigen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 28. April 2004

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 17/2004 vom 28. April 2004 betreffend

Vertrag betreffend Plakatierung auf städtischen Grundstücken,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. c, Art. 68 Ziff. 3 lit. c und Art. 69 lit. c Ziff. 17 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Der Stadtrat wird zum Abschluss des Vertrages mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern betreffend Plakatierung an Reklameanschlagstellen auf Grundstücken der Stadt Luzern ermächtigt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Juni 2004

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Helen Haas-Peter
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber

